

RS Vwgh 2007/11/20 2007/16/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2007

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;

JN §55 Abs2;

JN §55;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/16/0650 E 26. April 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Die Zusammenrechnungsregelung des § 55 JN geht vom Grundsatz aus, dass mehrere Begehren nur insoweit zusammenzurechnen sind, als sie auf eine mehrfache Leistung gehen. Aus diesem Grund ordnet § 55 Abs 2 JN für die Fälle der Gesamtschuldverhältnisse (hier haftet bei Schuldnermehrheit jeder Schuldner für das Ganze, während bei Gläubigermehrheit jeder Gläubiger die gesamte Leistung begehen kann) an, dass sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Höhe des einfachen Anspruches richtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160173.X01

Im RIS seit

27.12.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at